

<b>A 05-08-1</b> <b>Codiernummer</b>	<b>18.09.19</b> <b>letzte Änderung</b>	<b>06</b> <b>Auflage</b>
---	---	-----------------------------

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte**

vom 14. Juni 2010

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Februar 2007, S. 569 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015, S. 597 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. September 2019 erteilt.

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelorstudiengangs Geschichte ist das Studium der Alten Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), der Mittelalterlichen Geschichte (Geschichte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters) sowie Neueren und Neuesten Geschichte (einschließlich der Geschichte der Frühen Neuzeit und der Zeitgeschichte) Europas und seiner Kontaktzonen unter Einschluss der Sach- und Regionaldisziplinen Landesgeschichte, Historische Grundwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte der Medizin, Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens sowie Geschichte des jüdischen Volkes und unter Berücksichtigung globalgeschichtlicher und transkultureller Perspektiven. Er repräsentiert somit als grundständiger Studiengang das Fach Geschichte in großer disziplinärer und methodischer Breite.
- (2) Der Bachelorstudiengang Geschichte vermittelt ein breites Grundlagenwissen und wissenschaftliche Grundqualifikationen im Fach Geschichte. Er soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu einer eigenständigen wissenschaftlich-historischen Problemlösung befähigen. Individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten sind möglich und beabsichtigt.
- (3) Zu diesem Zweck setzt der Studiengang auf deutliche Interdisziplinarität, ausgeprägten Praxisbezug, hohe Forschungsorientierung und starke kulturwissenschaftliche Orientierung. Er zielt mithin auf eine Verbindung traditioneller Kompetenzen geschichtswissenschaftlicher Ausbildung mit Fertigkeiten in neuen, besonders medienbasierten Kultur- und Vermittlungstechniken. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigenständig in kulturwissenschaftlichen, kommunikations- und informationsorientierten Berufsfeldern zu arbeiten sowie sich in fachbezogenen bzw. fachnahen Masterstudiengängen weiter zu qualifizieren. Bei der Wahl von Lehrveranstaltungen im Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuell angestrebten späteren Master-Studiengang beachtet werden.

#### 1. Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Geschichte verfügen über vertiefte Kenntnisse von Grundbegriffen und Leitfragen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte sowie der theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches. Sie sind in der Lage, das für die Erklärung eines historischen Phänomens jeweils relevante Wissen zu identifizieren und zu erschließen. Sie können fachspezifische Themenstellungen aus den verschiedenen Epochen-, Sach- und Regionaldisziplinen selbständig bearbeiten. Dazu entwickeln sie historische Fragestellungen, wählen geeignete Rechercheinstrumente aus, wenden diese zielgerichtet an und ordnen die so gewonnenen Informationen nach wissenschaftlichen Kriterien ein. Sie analysieren, bewerten und deuten historische Phänomene anhand unterschiedlicher Formen der Überlieferung (Quellen), prüfen dabei eigene und fremde Argumente kritisch im Forschungskontext und stellen die Ergebnisse konzipiert dar. Auf Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen Fähigkeiten verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein disziplinäres Selbstverständnis, das sie dazu befähigt, die fachlichen Erkenntnisse im Dialog mit benachbarten Disziplinen zu akzentuieren und zu reflektieren sowie diese in transdisziplinäre Zusammenhänge einzubringen.

#### 2. Überfachliche Qualifikationsziele

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den politischen, sozialen, rechtlichen, ökonomischen und kulturellen Dimensionen historischer Lebenswelten befähigt die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Geschichte zur Reflexion gesellschaftlicher Deutungsangebote und zu selbständigem kritischem Denken. Aufgrund ihrer individuellen Schwerpunktsetzungen und einer flexiblen Studiengestaltung können sie selbstorganisiert arbeiten. Durch die Zusammenarbeit mit Studierenden unterschiedlicher Fachsemester in wechselnden Gruppenkonstellationen haben die Absolventinnen und Absolventen eine aus-

geprägte Team- und Diskussionsfähigkeit entwickelt. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Arbeitsergebnisse sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form zielgruppenorientiert zu präsentieren. Dabei wenden sie die Konventionen guter wissenschaftlicher Praxis an (Transparenz und Überprüfbarkeit) und bedienen sich fachrelevanter Medien, um einen nachhaltigen Vermittlungserfolg zu erzielen. Aufgrund der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ländern, Kulturen und Sprachen in ihren jeweiligen historischen Kontexten sind sie im selbstreflexiven Umgang mit Alterität und kultureller Diversität geübt.

- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geschichte beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.“
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst wahlweise
  - ein Hauptfach mit einem großen Fachanteil von 75 % mit 113 LP/CP, kombiniert mit einem kleineren Fachanteil eines anderen Studienfaches (Begleitfach) im Umfang von 25 % und 35LP/CP,
  - ein Hauptfach mit einem mittleren Fachanteil von 50 % mit 74 LP/CP (studierbar als 1. und 2. Hauptfach), kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP/CP oder
  - ein Begleitfach mit einem kleinen Fachanteil von 25 % mit 35 LP/CP, kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75 % mit 113 LP/CP sowie
  - übergreifende Kompetenzen mit 20 LP/CP und
  - die Bachelorarbeit. Sie umfasst 12 Leistungspunkte und wird im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) bzw. im mittleren Fachanteil (1. Hauptfach 50%) angefertigt.

Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte sind in Anlage 1 aufgeführt.

- (2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum „Hauptfach mit mittlerem Fachanteil“ sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.
- (3) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen der Fakultät des 1. Hauptfaches. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht für den großen und mittleren Fachanteil Geschichte (75% und 50%) aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 11 LP sowie einer Quellenübung (2 LP) aus dem Modul „Theorie und Methode“, für den kleineren Fachanteil (25%) aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 11 LP.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelorprüfung.
- (8) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Bachelorstudiengang Geschichte erforderlich:  
- für den großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) sowie für den mittleren Fachanteil (1. und 2. Hauptfach 50%):  
    - Latinum  
    - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;  
- für den kleinen Fachanteil (Begleitfach 25%):  
sofern Basis- und Vertiefungsmodul in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte gewählt werden:  
    - Latinum  
    - Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache;  
sofern Basis- und Vertiefungsmodul in Neuerer und Neuester Geschichte gewählt werden:  
    - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
- Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt

- für Latein:

- durch Nachweis des Latinums durch entsprechende Zeugnisse und

- Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Alter und Mittelalterlicher Geschichte;

- für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:

- durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Neuerer bzw. Neuester Geschichte.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ 4,0 benotet worden sind. Der Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latein oder keine zwei modernen Fremdsprachen ausweist, bleiben für das Nachlernen von Latein bis zu zwei Semester, für das Nachlernen einer modernen Fremdsprache (mit Ausnahme von Englisch) ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Insgesamt können jedoch höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben.

- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.
- (11) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hoch-

schullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (7) Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

5 = nicht ausreichend = Anforderungen genügt;  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (großer Fachanteil [Hauptfach 75 %], mittlerer Fachanteil [1. und 2. Hauptfach 50 %], kleiner Fachanteil [Begleitfach 25 %]) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Geschichte kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Geschichte oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen, d. h.

- im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) Geschichte die Basismodule, das Modul Theorie und Methode, die Hauptseminare der Vertiefungsmodule I und II sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Modulen Vertiefungsmodule I-III, Erweiterungsmodul, Grundwissenschaften, Vermittlungskompetenzen, Exkursion sowie Fachübergreifende Perspektiven in einem Umfang von insgesamt mindestens 87 Leistungspunkten,
- im mittleren Fachanteil (1. Hauptfach 50 %) Geschichte die Basismodule, die Hauptseminare der Vertiefungsmodule und das Modul Theorie und Methode sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsmodulen, Erweiterungsmodulen und dem Modul Exkursion in einem Umfang von insgesamt mindestens 58 Leistungspunkten,

3. den Nachweis über die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse

#### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Geschichte oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Geschichte oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Geschichte besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit (im großen Fachanteil [Hauptfach 75 %] bzw. im mittleren Fachanteil [1. Hauptfach 50%]).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Ar-

beit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

## **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Geschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- „(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden bei der Berechnung der Studienfachnote die Noten einzelner Module wie folgt gewichtet:

1. im großen Fachanteil (Hauptfach 75 %) Geschichte:

- die Module „Theorie und Methode“, „Grundwissenschaften“ und „Vermittlungskompetenzen“ mit dem Faktor 0,5
- die „Vertiefungsmodule“ mit dem Faktor 1,5
- das Modul „Fachübergreifende Perspektiven“ wird nicht berücksichtigt.

2. im mittleren Fachanteil (1. und 2. Hauptfach 50 %) Geschichte:

- das Modul „Theorie und Methode“ mit dem Faktor 0,75
- die Vertiefungsmodule mit dem Faktor 1,25.

3. im Begleitfach (25%) Geschichte:

- das Erweiterungsmodul mit dem Faktor 0,75.

Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird, sofern Geschichte großer Fachanteil (Hauptfach 75 %) bzw. mittlerer Fachanteil (1. Hauptfach 50%) ist, die Bachelorarbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

## **§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Vorliegen aller Bewertungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des großen Fachanteiles (Hauptfach 75%) bzw. mittleren Fachanteiles (1. Hauptfach 50%) und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des großen Fachanteiles (Hauptfach 75%) bzw. mittleren Fachanteiles (1. Hauptfach 50%) zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 18. September 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1:** Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Geschichte (75%, 50% [1. und 2. Hauptfach], 25%)

**Anlage 2:** Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte (75%, 50%, 25%)

**Anlage 3:** „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelorstudiums Geschichte

## **Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Geschichte (75%, 50% [1. und 2. Hauptfach], 25%)**

### **1a) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte Hauptfach 75%**

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte (75%) beteiligen sich die drei Epochendisziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere und Neueste Geschichte (NG und NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (WSG), Amerikanische Geschichte (AmG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA), Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen der Vertiefungs- und Erweiterungsmodule teilt sich die Neuere und Neueste Geschichte in die beiden Epochendisziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900).
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
  - Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
  - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer und Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
  - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, in jedem Falle für die Teilnahme an den jeweiligen Hauptseminaren, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodule:
  - Die drei Basismodule sollen in den ersten drei Semestern in den drei Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte absolviert werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epoche kann das Proseminar jeweils auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
  - Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen in der Regel 4 SWS, die Einführungsvorlesungen je 2 SWS.
4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 11 LP sowie einer Quellenübung (2 LP) aus dem Modul „Theorie und Methode“.
5. Modul „Theorie und Methode“:

Das Modul besteht aus einer Übung zur „Theorie und Methode“ sowie aus je einer Quellenübung aus den Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche sowie Neuere und Neueste Geschichte; bei Übereinstimmung der Epochen können diese auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes gewählt werden. Das Modul sollte im Verlauf der ersten drei Semester absolviert werden.
6. Module „Grundwissenschaften“ sowie „Medien- und Vermittlungskompetenzen“
  - a. Das Modul „Grundwissenschaften“ sieht zum einen eine Übung aus dem Bereich „Historische

Grundwissenschaften“ vor. Darunter werden Lehrveranstaltungen in den ‚traditionellen‘ Historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Diplomatik, Akten- und Archivkunde, Sphragistik, Chronologie, Genealogie, Numismatik, Epigraphik, Heraldik, Historische Geographie, Kunde der Herrschaftszeichen, Editions-kunde, Kodikologie und Papyrologie) sowie im Bereich der Neue Medien-Kunde/E-Literacy verstanden. Zum andern ist im Modul „Grundwissenschaften“ ein vierwöchiges Praktikum in einem möglichen Berufsfeld für Historikerinnen und Historiker zu absolvieren.

- b. Im Modul „Medien- und Vermittlungskompetenzen“ ist zum einen eine Übung aus dem Bereich Medien-/Präsentationskompetenzen zu absolvieren. Dazu zählen einerseits Übungen, die einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Pflege oder Vermittlung/Präsentation historischer Überlieferung bzw. Gegenstände erkennen lassen (z. B. Museumskunde/Ausstellungswesen, Archivwesen, Bibliotheks- und Verlagswesen), andererseits solche, die Qualifikationen im Bereich multimedialer Präsentation vermitteln bzw. sich in besonderer Weise der kritischen Erschließung von Medien historischer Überlieferung widmen. Zum andern ist im Modul „Medien- und Vermittlungskompetenzen“ ebenfalls ein vierwöchiges Praktikum in einem möglichen Berufsfeld für Historikerinnen und Historiker zu absolvieren.

Im Falle, dass Studierende trotz nachgewiesenen Bemühens für eines der beiden vorgesehenen vierwöchigen Praktika keinen Praktikumsplatz finden können, kann dieses eine der beiden Pflichtpraktika, auf schriftlichen Antrag, durch eine weitere Übung aus dem entsprechenden Bereich („Grundwissenschaften“ bzw. „Medien- und Vermittlungskompetenzen“) sowie eine mindestens eintägige Exkursion ersetzt werden. Über den Antrag, dem ein Nachweis für das gescheiterte Bemühen in geeigneter Form beizufügen ist, sowie grundsätzlich über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein bzw. eine von diesem Beauftragter bzw. Beauftragte.

7. „Fachübergreifende Perspektiven“ (fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang zur Geschichte):

10 LP sind in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen anderer Fächer, die nicht zugleich Begleitfach sind, zu erbringen, wobei ein sinnvoller Zusammenhang zur Geschichte bestehen muss. Dazu zählen insbesondere Module bzw. Lehrveranstaltungen in den Fächern Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Ägyptologie, Islamwissenschaft, Sinologie, Japanologie, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Griechisch, Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie, Volkswirtschaftslehre, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ethnologie und Geographie. Über die mögliche Anerkennung von Lehrveranstaltungen weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von diesem Beauftragter bzw. eine von diesem Beauftragte.

8. Exkursion:

Das Modul kann im Laufe des 1. bis 6. Semesters absolviert werden, entweder in der Form zweier mindestens eintägiger oder einer mindestens zweitägigen Exkursion.

9. Vertiefungsmodule:

- Die Vertiefungsmodule bestehen jeweils aus einem Hauptseminar sowie einer Vorlesung. Die beiden „vollen“ Vertiefungsmodule „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ bzw. „Neuere/Neueste Geschichte“ sind nach Möglichkeit im 4. und 5. Semester 1. in Alter *oder* Mittelalterlicher und 2. in der Neuere*n* *oder* Neuesten Geschichte zu erbringen. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden. Von den beiden Vorlesungsprüfungen ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15 Min.). Anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.

- Das (reduzierte) Vertiefungsmodul III besteht aus einem Hauptseminar und einer Vorlesung *oder* Übung; das Hauptseminar ist dabei in den Leistungsanforderungen gegenüber den „vollen“ Vertiefungsmodulen reduziert, insoweit hier nur eine kürzere schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Die Prüfungsleistung in der Vorlesung bzw. Übung kann schriftlich oder mündlich sein. Das Modul ist, nach Möglichkeit im 4. oder 5. Semester, in einer der vier Epochen-disziplinen (Alte Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte) zu erbringen, die in den beiden „vollen“ Vertiefungsmodulen noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Das Belegen der Hauptseminare setzt den erfolgreichen Abschluss des epochenbezogenen Basismoduls sowie den Nachweis der epochenbezogenen erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

#### 10. Erweiterungsmodul:

- Die zwei Vorlesungen *oder* Übungen im Erweiterungsmodul sollen nach Möglichkeit im 5. und 6. Semester belegt werden. Die Reihenfolge ist beliebig.
- Dabei müssen diese Vorlesungen bzw. Übungen aus zwei unterschiedlichen Sach-, Regional- oder Epochen-disziplinen gewählt werden, die in den Hauptseminaren der drei Vertiefungsmodule noch keine Berücksichtigung gefunden haben.
- Die Prüfungsleistungen können schriftlich oder mündlich sein.

#### 11. Prüfungsmodul:

Mit der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich der drei Vertiefungsmodule lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Den Umfang der B.A.-Abschlussarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden neun Wochen zur Verfügung. Die Anmeldung zur B.A.-Abschlussarbeit setzt mindestens den erfolgreichen Abschluss der Hauptseminare in den beiden „vollen“ Vertiefungsmodulen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

#### 12. Ermitteln der B.A.-Fachabschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Davon abweichend werden die Noten der Lehrveranstaltungen/Module im Modulbereich „Fachübergreifende Perspektiven“ allerdings bei der Ermittlung der B.A.-Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Vertiefungsmodule werden mit dem Faktor 1,5, die Module „Theorie und Methode“, „Grundwissenschaften“ sowie „Vermittlungskompetenz“ mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Die Note der B.A.-Abschlussarbeit wird darüber hinaus zur Ermittlung der B.A.-Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

#### 13. Übergreifende Kompetenzen:

In allen Bachelorstudiengängen ist ein gesonderter Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet wird. Das ÜK-Segment ist als Wahlbereich definiert, der die vier Bereiche (I) Berufsqualifikation, (II) Interdisziplinarität, (III) Interkulturalität sowie (IV) Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst. Aus diesem Wahlbereich können die Studierenden, im Rahmen bestimmter Richtlinien für die Vergabe der Leistungspunkte, Lehrveranstaltungen bzw. Module, die auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmt sind, weitgehend eigenständig zusammenstellen und die genannten Bereiche unterschiedlich gewichten. Sie können auch frei entscheiden, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem der sechs Semester sie welche Module/Veranstaltungen belegen möchten. Die Richtlinien für die Vergabe der insgesamt 20 Leistungspunkte werden in einem

Bachelorstudiengang 75%/25% vom 75%-Hauptfach festgelegt. Für das Hauptfach Geschichte 75% sind diese in Anlage 2 niedergelegt.

Grundsätzlich sollten bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden.

### 1 a) Studienplan B.A. Geschichte Hauptfach 75% (125 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul Alte Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
„Theorie und Methode“ 10 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Übung „Theorie und Methode“	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Quellenübung Alte Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
		Quellenübung Mittelalterliche Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
		Quellenübung Neuere und Neueste Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
„Fachübergreifende Perspektiven“ 10 LP / Wahlpflichtmodul	1.–6.	Lehrveranstaltungen anderer Fächer (nach Wahl) mit sinnvollem Bezug zur Geschichte	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	10 LP
„Exkursion“ 2 LP / Pflichtmodul	1.–6.	Exkursion (2x1tägig oder 1x2tägig)	Aktive Teilnahme an zwei mindestens eintägigen oder einer mindestens zweitägigen Exkursion(en) (jeweils einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2x1 oder 1x2))	2 LP
„Grundwissenschaften“ 9 LP / Pflichtmodul	3.–5.	Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Praktikum	mindestens vierwöchige praktische Tätigkeit (4), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	5 LP
„Medien- und Vermittlungskompetenzen“ 9 LP / Pflichtmodul	4.–6.	Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Praktikum	mindestens vierwöchige praktische Tätigkeit (4), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	5 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Vertiefungsmodul Alte <i>oder</i> Mittelalterliche Geschichte (epochenbezogen) 12 LP / Pflichtmodul	4.–5.	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Vorlesung <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4]
Vertiefungsmodul Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte (epochenbezogen) 12 LP / Pflichtmodul	4.–5.	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Vorlesung <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4]
Vertiefungsmodul (III, reduziert) Alte, Mittelalterliche, Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte (epochenbezogen) 8 LP / Pflichtmodul	4.–5.	Hauptseminar (reduziert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6–8 Seiten) (2)	4 LP
		Vorlesung <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4]

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Erweiterungsmodul 8 LP / Pflichtmodul	4.–6.	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i>		
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i>		
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
Prüfungsmodul 12 LP / Pflichtmodul	6.	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit	12 LP

## **1b) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte, 1. und 2. Hauptfach 50%**

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte (50%) beteiligen sich die drei Epochendisziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere und Neueste Geschichte (NG und NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (WSG), Amerikanische Geschichte (AmG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA), Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen der Vertiefungs- und Erweiterungsmodule teilt sich die Neuere und Neueste Geschichte in die beiden Epochendisziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900).
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
  - Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
  - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer und Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
  - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, in jedem Falle für die Teilnahme an den jeweiligen Hauptseminaren, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodule:
  - Die drei Basismodule sollen in den ersten drei Semestern in den drei Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte absolviert werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epoche kann das Proseminar jeweils auch in den der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
  - Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen in der Regel 4 SWS, die Einführungsvorlesungen je 2 SWS.
4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 11 LP sowie einer Quellenübung (2 LP) aus dem Modul „Theorie und Methode“.
5. Modul „Theorie und Methode“:

Das Modul besteht aus einer Übung zur „Theorie und Methode“ sowie aus zwei Quellenübungen, davon eine aus der Alten *oder* Mittelalterlichen, die andere aus der Neueren *oder* Neuesten Geschichte; bei Übereinstimmung der Epochen können diese auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes gewählt werden. Das Modul sollte im Verlauf der ersten drei Semester absolviert werden.
6. Exkursion:

eine mindestens eintägige Exkursion, die im Laufe des 1. bis 6. Semesters absolviert werden kann.
7. Vertiefungsmodule:

- Die Vertiefungsmodule bestehen jeweils aus einem Hauptseminar sowie einer Übung aus der jeweils selben Epochendisziplin. Die beiden Vertiefungsmodule „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ bzw. „Neuere/Neueste Geschichte“ sind nach Möglichkeit im 4. und 5. Semester 1. in Alter *oder* Mittelalterlicher und 2. in der Neueren *oder* Neuesten Geschichte zu erbringen. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Das Belegen der Hauptseminare setzt den erfolgreichen Abschluss des epochenbezogenen Basismoduls sowie den Nachweis der epochenbezogenen erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

#### 8. Erweiterungsmodule:

- Die beiden Erweiterungsmodule bestehen jeweils aus einer Vorlesung und einer Übung aus der jeweils selben Epochendisziplin. Dabei ist das eine Erweiterungsmodul „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ in der im korrespondierenden Vertiefungsmodul „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ nicht gewählten der beiden Epochendisziplinen zu belegen. Ebenso ist das zweite Erweiterungsmodul „Neuere/Neueste Geschichte“ in der im korrespondierenden Vertiefungsmodul „Neuere/Neueste Geschichte“ nicht gewählten der beiden Epochendisziplinen zu belegen.
- Von den beiden Vorlesungsprüfungen ist die eine mündlich, die andere schriftlich abzulegen.
- Die beiden Erweiterungsmodule sollen nach Möglichkeit im 4. bis 6. Semester belegt werden. Die Reihenfolge ist beliebig.

#### 9. Prüfungsmodul:

Ist Geschichte 1. Hauptfach, so wird hier die B.A.-Abschlussarbeit angefertigt. Mit der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit über ein Thema aus der Epochendisziplin eines der drei Vertiefungsmodule lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Den Umfang der B.A.-Abschlussarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden neun Wochen zur Verfügung. Die Anmeldung zur B.A.-Abschlussarbeit setzt mindestens den erfolgreichen Abschluss der Hauptseminare in den beiden Vertiefungsmodulen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

#### 10. Ermitteln der B.A.-Fachabschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Davon abweichend werden das Modul „Theorie und Methode“ mit dem Faktor 0,75 und die Vertiefungsmodule mit dem Faktor 1,25 gewichtet. Darüber hinaus wird, sofern die B.A.-Abschlussarbeit im Fach verfasst wird, deren Note zur Ermittlung der B.A.-Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

#### 11. Übergreifende Kompetenzen:

In allen Bachelorstudiengängen ist ein gesonderter Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet wird. Das ÜK-Segment ist als Wahlbereich definiert, der die vier Bereiche (I) Berufsqualifikation, (II) Interdisziplinarität, (III) Interkulturalität sowie (IV) Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst. Aus diesem Wahlbereich können die Studierenden, im Rahmen bestimmter Richtlinien für die Vergabe der Leistungspunkte, Lehrveranstaltungen bzw. Module, die auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmt sind, weitgehend eigenständig zusammenstellen und die genannten Bereiche unterschiedlich gewichten. Sie können auch frei entscheiden, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem der sechs Semester sie welche Module/Veranstaltungen belegen

möchten. In einem Bachelorstudiengang 50%/50% werden die Richtlinien für die Vergabe von je der Hälfte der insgesamt 20 LP, d.h. also für je 10 LP, von jedem der beiden 50%-Fächer festgelegt. Für das (1. oder 2.) Hauptfach Geschichte 50% sind diese im Einzelnen in Anlage 2 niedergelegt. Dabei gilt, dass mindestens 5 der insgesamt 20 LP im Bereich (I) Berufsqualifikation/Praktikum erworben werden müssen, d. h. ein Praktikum bzw. Praktika von mindestens insgesamt vier Wochen Dauer verpflichtend sind.

Bei der Wahl der „Lehramtsoption“ gelten für die Berechnung und Zuordnung der LP die Bestimmungen der „Rahmenregelung“ sowie die Hinweise in Anlage 3.

Grundsätzlich sollten bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

**1b) Studienplan B.A. Geschichte, 1. und 2. Hauptfach 50% (74 [2. Hauptfach] bzw. 86 [1. Hauptfach] LP)**

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul Alte Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
„Theorie und Methode“ 8 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Übung „Theorie und Methode“	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Quellenübung Alte oder Mittelalterliche Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
		Quellenübung Neuere oder Neueste Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Vertiefungsmodul <i>Alte oder Mittelalterliche Geschichte</i> (epochenbezogen) 10 LP / Pflichtmodul	4.–5. Semester	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Vertiefungsmodul <i>Neuere oder Neueste Geschichte</i> (epochenbezogen) 10 LP / Pflichtmodul	4.–5. Semester	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Erweiterungsmodul <i>Alte oder Mittelalterliche Geschichte</i> (epochenbezogen) 6 LP / Pflichtmodul	4.–6. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Erweiterungsmodul <i>Neuere oder Neueste Geschichte</i> (epochenbezogen) 6 LP / Pflichtmodul	4.–6. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Exkursion 1 LP / Pflichtmodul	1.–6.	Exkursion	Aktive Teilnahme an e. mind. 1tägigen Exkursion (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	1 LP
Prüfungsmodul 12 LP / Pflichtmodul [im 1. Hauptfach]	6. Semester	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit	12 LP

### 1c) Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach 25%

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte Begleitfach (25%) beteiligen sich die drei Epochendisziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere und Neueste Geschichte (NG und NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (WSG), Amerikanische Geschichte (AmG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA), Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen der Vertiefungs- bzw. Erweiterungsmodule teilt sich die Neuere und Neueste Geschichte in die beiden Epochendisziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900).
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
  - für Studierende, die ihr Basis-Modul I aus dem Bereich der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte wählen: Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein und einer modernen Fremdsprache.
  - für Studierende, die ihr Basis-Modul I aus dem Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte wählen: Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
  - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte bzw. Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen der Proseminare in Neuerer und Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
  - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte. Der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Vertiefungsmodul in Neuerer und Neuester Geschichte. D. h. der Nachweis der jeweils geforderten Sprachkenntnisse ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodule:
  - Das Basismodul I muss in einer der drei Epochendisziplinen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte) gewählt werden.
  - In Basismodul II ist je eine Einführungsvorlesung aus jenen beiden Epochendisziplinen zu wählen, die in Basismodul I nicht berücksichtigt worden sind.
4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul I im Umfang von 11 LP.
5. Vertiefungsmodule:
  - Die Vertiefungsmodule I + II sind in der in Basismodul I gewählten Epoche zu wählen. Dabei sind im Falle der Neueren und Neuesten Geschichte beide Epochendisziplinen zu berücksichtigen.
  - Vertiefungsmodul I besteht aus einer Vorlesung mit Prüfungsleistung und einer Quellenübung, Vertiefungsmodul II aus einem Hauptseminar (reduziert, d. h. mit kürzerer Hausarbeit) und einer Vorlesung ohne Prüfungsleistung. Von den beiden Vorlesungsprüfungen in Vertiefungsmodul I und Erweiterungsmodul ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.) abzulegen; anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann (in Erweiterungsmodul oder Vertiefungsmodul I) eine Übung mit

schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.

6. Erweiterungsmodul:

Das Erweiterungsmodul besteht aus einer Vorlesung mit Prüfungsleistung und einer Vorlesung ohne Prüfungsleistung. Das Erweiterungsmodul ist aus den beiden Epochendisziplinen des Basismoduls II zu wählen, beide Epochendisziplinen müssen dabei Berücksichtigung finden. Von den beiden Vorlesungsprüfungen in Erweiterungsmodul und Vertiefungsmodul I ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.); anstelle der Vorlesung, in der die schriftliche Prüfung erbracht werden soll, kann (in Erweiterungsmodul oder Vertiefungsmodul I), sofern die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, eine Übung mit schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden.

7. Ermitteln der B.A.-Fachabschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Dabei wird die Note des Erweiterungsmoduls mit dem Faktor 0,75 gewichtet.

### 1c) Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach 25% (35 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Basismodul I 11 LP / Pflichtmodul	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul II 6 LP / Pflichtmodul	2.–3. Semester	Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Vertiefungsmodul I 6 LP / Pflichtmodul	3.–4. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i>		
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
Vertiefungsmodul I 6 LP / Pflichtmodul	3.–4. Semester	Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Vertiefungsmodul II 6 LP / Pflichtmodul	4.–5. Semester	Hauptseminar (reduziert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6–8 Seiten) (2)	4 LP
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2)	2 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Erweiterungsmodul 6 LP / Pflichtmodul	5.–6. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i>		
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2)	2 LP

## Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte (75%, 50%, 25%)

### Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für *Übergreifende Kompetenzen* (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche *Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen* umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich *Übergreifende Kompetenzen* angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele erläutert. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der Philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen werden **für den B.A.-Studiengang Geschichte** gemäß den Rahmenrichtlinien der Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche *Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III)* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV)* die folgenden Richtlinien festgelegt:

### I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumbereichs; wird Geschichte zu 50% gewählt (1. oder 2. Hauptfach), müssen mindestens 5 der 20 LP im ÜK-Bereich über ein Praktikum bzw. Praktika erworben werden.
2. *Projektarbeit*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. *Berufspraktische Übungen oder Seminare*: ca. **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. *Schreibwerkstatt*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. *Editionspraxis*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. *Rhetorik*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, PowerPoint Präsentation, E-learning)*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
8. *Didaktik*: ca. **1-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP

je nach konkreten Anforderungen.

## II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Kunstgeschichte, Altertumswissenschaften, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: ca. 1-10 LP: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach konkreten Anforderungen.*
2. *Am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 1-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.*

Es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für Lehrveranstaltungen im Bereich Interdisziplinarität anerkannt werden.

## III. Interkulturalität:

1. *Universitärer Auslandsaufenthalt:* Bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung/einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *Berufsqualifizierender zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache bzw. die darin geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder für das Studienfach erforderlich sind, wie z. B. Latinum): ca. 1-10 LP: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach konkreten Anforderungen.*

Ausgeschlossen davon sind Sprachkenntnisse, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind bzw. solche, die für die gewählten Studienfächer erforderlich sind. In diesen Sprachen können vielmehr nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, in denen fortgeschrittene, anwendungsorientierte Sprachkenntnisse vermittelt werden, d. h. in der Regel solche, die oberhalb der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) bzw. oberhalb des Kursniveaus B 1 (gemäß dem Common European Framework of Reference) angesiedelt sind. Verwiesen sei auf entsprechende Angebote des Zentralen Sprachlabors.

## IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem bzw. einer hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten: ca. 1-5 LP: Die LP werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.*
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: ca. 1-10 LP: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.*

### **Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelorstudiums Geschichte**

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit dem mittleren Fachanteil von 50 % mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP).

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 821, geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 625), am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267 ff.), am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015, S. 597 ff.) und am 18. September 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Oktober 2019, S. 1697 ff.).